

**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DES
REGIONALAUSSCHUSSES
VOM 11. MÄRZ 1992, NR. 5/L**

**Genehmigung der Durchführungsverordnung zum
Regionalgesetz vom 22. Oktober 1988, Nr. 24¹**

Art. 1²

**Art. 2 Eintragung der sozialen Genossenschaften in das
Genossenschaftsregister³**

(1) In Durchführung des Regionalgesetzes vom 22. Oktober 1988, Nr. 24, geändert mit Regionalgesetz vom 1. November 1993, Nr. 15, das in der Folge als „Regionalgesetz“ bezeichnet wird und im Einklang mit Art. 2 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7, geändert mit Regionalgesetz vom 1. November 1993, Nr. 15, trägt die gebietsmäßig zuständige Landeskommission die soziale Genossenschaft, die die im Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) desselben Gesetzes genannten Dienstleistungen wahrnimmt, in das Genossenschaftsregister der Provinz ein, in welcher die Genossenschaft ihren gesetzlichen

¹ Im ABl. vom 26. Mai 1992, Nr. 22, ord. Beibl. Nr. 1.

² Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L aufgehoben.

³ Die Überschrift wurde durch den Art. 2 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L geändert.

Sitz hat, und zwar unter der Kategorie g) „soziale Genossenschaften“, Untergruppe 1) „Genossenschaften für die Wahrnehmung sozio-sanitärer, kultureller und erziehungsbezogener Dienstleistungen“ und ferner gleichzeitig unter der Kategorie c) „Produktions- und Arbeitsgenossenschaften“ oder unter der Kategorie e) „Dienst-, gemischte und verschiedene Genossenschaften“, gemäß Art. 2 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7, geändert mit Regionalgesetz vom 1. November 1993, Nr. 15, je nach Art der durchgeführten Tätigkeit.

Die gebietsmäßig zuständige Landeskommission trägt dementsprechend die soziale Genossenschaft, die die im Art. 3 Abs. 2 Buchst. b) des Regionalgesetzes genannten Dienstleistungen wahrnimmt, in das Register gemäß vorstehendem Abs. 1 ein, und zwar unter der Kategorie g) „soziale Genossenschaften“, Untergruppe 2) „Genossenschaften für die Ausübung von Tätigkeiten, die auf die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen abzielen“, und ferner gleichzeitig unter Kategorie c) „Produktions- und Arbeitsgenossenschaften“ oder unter Kategorie e) „Dienst-, gemischte und verschiedene Genossenschaften“ gemäß Art. 2 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7, geändert mit Regionalgesetz vom 1. November 1993, Nr. 15, je nach Art der durchgeführten Tätigkeit.⁴

(2) Mit Inkrafttreten des Regionalgesetzes müssen die Genossenschaften zwecks ihrer Eintragung in die Kategorie „Soziale Genossenschaften“ nach Art. 2 desselben Gesetzes ihre Satzung der Mustersatzung gemäß Beilage A) der vorliegenden Verordnung anpassen. Das Gesuch um Eintragung kann von der

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 2 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L geändert.

betroffenen Genossenschaft zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden.

(3) Im Falle einer Ablehnung des Gesuchs um Eintragung in das Genossenschaftsregister teilt die Kommission der Genossenschaft mittels Einschreiben diese Entscheidung mit der entsprechenden Begründung mit. Die Genossenschaft kann innerhalb 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Berufung bei der Landeskommission für das Genossenschaftswesen einlegen, die daraufhin eine endgültige Entscheidung trifft.⁵

Art. 3⁶ Erforderliche Dokumentation für die Eintragung in die Sektion „soziale Genossenschaften“

(1) Um unter Kategorie g) „soziale Genossenschaften“ eingetragen werden zu können, muss die Genossenschaft zusammen mit dem Gesuch unter anderem die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Dokumentation betreffend die von den Mitgliedern erfüllten Voraussetzungen vorlegen. Insbesondere bei sozialen Genossenschaften, die die Tätigkeiten gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) des Regionalgesetzes ausüben, muss angegeben sein, ob es sich bei den Mitgliedern um:

- a) Personen, die ihre Arbeit gegen ein Entgelt leisten,
- b) Personen, die freiwillige Arbeit leisten,
- c) Personen, die Nutznießer sind,
- d) unterstützende Mitglieder oder

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 2 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L hinzugefügt.

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 3 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L ersetzt.

e) juristische Personen handelt.

(2) Im Falle von sozialen Genossenschaften, die Tätigkeiten gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. b) des Regionalgesetzes ausüben, ist anzugeben, ob es sich bei den Mitgliedern um:

- a) Personen, die ihre Arbeit gegen ein Entgelt leisten,
- b) Personen, die freiwillige Arbeit leisten oder
- c) unterstützende Mitglieder oder
- d) juristische Personen handelt.

(3) Die Dokumentation, die den Status einer benachteiligten Person gemäß Art. 3 Abs. 3 des Regionalgesetzes bescheinigt, muss unter Gewährleistung des Rechts auf Geheimhaltung von der öffentlichen Verwaltung ausgestellt sein. Zur Beachtung dieses Rechts auf Geheimhaltung wird die Dokumentation nicht dem gebietsmäßig zuständigen Amt für das Genossenschaftsregister zugeleitet, sondern bei der Genossenschaft selbst aufbewahrt. In der Dokumentation, die dem Amt für das Genossenschaftsregister zur Eintragung vorgelegt wird, gibt die Genossenschaft die benachteiligten Arbeitskräfte an, wobei aufgrund der von der zuständigen öffentlichen Verwaltung ausgestellten Erklärung, die das Vorhandensein einer Benachteiligung bestätigt, zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu unterscheiden ist.

Art. 4⁷ Soziale Genossenschaften: Pflichten und Verbote

(1) Werden Änderungen der Satzung angebracht, die darauf abzielen, die Eigenschaft einer sozialen Genossenschaft auszuschalten oder sind die für die Eintragung in der Sektion „soziale Genossenschaften“ erforderlichen Voraussetzungen

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 4 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L ersetzt.

nicht mehr erfüllt, so erfolgt die Streichung der Genossenschaft aus der Kategorie g) „soziale Genossenschaften“ des Registers. Die Nichterfüllung der Vorschriften gemäß Art. 8 des Regionalgesetzes vom 22. Oktober 1988, Nr. 24, geändert mit Art. 25 des Regionalgesetzes vom 1. November 1993, Nr. 15, gilt als schwerwiegende Ordnungswidrigkeit und unterliegt somit den Verordnungen gemäß Art. 25 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7, geändert mit Regionalgesetz vom 1. November 1993, Nr. 15.

(2) Sollte die Anzahl der Beschäftigten der sozialen Genossenschaften für die Arbeitseingliederung benachteiligter Personen gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. b) des Regionalgesetzes unter das im selben Art. 3 Abs. 4 des Regionalgesetzes vorgesehene Minimum sinken, so muss die Genossenschaft innerhalb höchstens sechs Monaten für eine Ergänzung sorgen. Erfolgt innerhalb zwölf Monaten keine Ergänzung der Anzahl der Beschäftigten, hat dies die Streichung der Genossenschaft aus der Kategorie g) „soziale Genossenschaften“ des Registers zur Folge.

Art. 5⁸ Gegenstand der sozialen Genossenschaften

(1) Zur Erreichung des im Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes genannten Zweckes und in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 2 desselben Gesetzes, ist der Gegenstand der sozialen Genossenschaft die Wahrnehmung von sozio-sanitären,

⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 5 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L ersetzt und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des DPREg. vom 14. Oktober 2016, Nr. 8 geändert, laut dem der zweite Satz des erstgenannten Artikels aufgehoben wurde.

kulturellen und erziehungsbezogenen Dienstleistungen, die Initiativen zur Förderung des Menschen und zur sozialen Integration, insbesondere zugunsten von Personen mit sozialer Benachteiligung (die entweder bereits besteht oder mit großer Wahrscheinlichkeit für die Zukunft anzunehmen ist) zum Ziel haben, oder auch die Ausübung verschiedener Tätigkeiten im Landwirtschafts-, Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsbereich, die auf die Arbeitseingliederung benachteiligter Personen abzielen.

(2) Der soziale Gegenstand muss klar und deutlich in der Satzung festgelegt und definiert sein; die durchgeführte Tätigkeit sowie die Mitglieder, welche die soziale Grundlage der Genossenschaft bilden, müssen mit dem sozialen Gegenstand im Einklang stehen.

(2-bis)⁹ Der Gegenstand der Sozialgenossenschaft kann die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeiten laut Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) und b) des Regionalgesetzes vorsehen, wenn

- a) die im sozialen Gegenstand ausdrücklich angegebenen Arten der Benachteiligung und/oder Maßnahmenbereiche für die wirksame Umsetzung der Zielsetzungen der Unterstützung, sozialen Integration und Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen koordinierte Tätigkeiten erfordern;
- b) die funktionelle Verbindung unter den Tätigkeiten der Arten a) und b) deutlich aus der Satzung hervorgeht;
- c) die Verwaltungsorganisation der Sozialgenossenschaft zwecks korrekter Anwendung der Begünstigungen laut den geltenden Bestimmungen die eindeutige Trennung der

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des DPRReg. vom 14. Oktober 2016, Nr. 8 hinzugefügt.

Buchhaltungsführungen betreffend die ausgeübten Tätigkeiten gestattet.

(2-ter)¹⁰ Die Sozialgenossenschaft, die die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeiten laut Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) und b) des Regionalgesetzes zum Gegenstand hat, wird in die Unterkategorien laut Art. 4 Abs. 4 Buchst. a) und b) des DPREg. vom 16. Dezember 2008, Nr. 11/L *Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 9. Juli 2008, Nr. 5* eingetragen.

Art. 5-bis¹¹ Definition der Tätigkeiten der sozialen Genossenschaften

(1) Unter den sozio-sanitären, kulturellen und erziehungsbezogenen Dienstleistungen gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) des Regionalgesetzes sind soziale und fürsorgerische, grundlegende sanitäre Dienstleistungen, die besonders auf die Eingliederung in die Gesellschaft – auch unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsfürsorge – abzielen, bzw. grundlegende schul- und ausbildungsbezogene, kulturelle sowie erziehungsbezogene Dienstleistungen zu verstehen, die zur Erreichung der im Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes erwähnten Zielsetzung von der sozialen Genossenschaft wahrgenommen werden. Die obgenannten Dienstleistungen richten sich an eine Zielgruppe von Personen, die in jedem Falle der Unterstützung und der sozialen Integration bedürfen. Diese Maßnahmen finden eine besondere Begründung in Bezug auf das Alter, die

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des DPREg. vom 14. Oktober 2016, Nr. 8 hinzugefügt.

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 6 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L eingefügt.

persönliche und familiäre Situation sowie die soziale Lage der Personen, an die die Maßnahmen gerichtet sind.

(1-*bis*) Die Wahrnehmung von Dienstleistungen, die die Sensibilisierung und die organisierte Verbreitung der Kultur zur Unterstützung und zur Hilfe zugunsten der sich im Ausland befindenden Gemeinschaften bezwecken, sowie die Führung der Geschäfte des fairen Handels verfolgen auch die Zielsetzungen, die im Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 2. Oktober 1988, Nr. 24 angegeben sind.¹²

(2) Die im Art. 3 Abs. 2 Buchst. b) des Regionalgesetzes genannten Tätigkeiten der sozialen Genossenschaft, die die Arbeitseingliederung benachteiligter Personen zum Ziel haben, sind landwirtschaftlicher, industrieller, handels- oder dienstleistungsbezogener Art und unterscheiden sich in jedem Falle von den im vorstehenden Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten.

Art. 5-ter¹³ Personenkreis, an den die Tätigkeit zur Arbeitseingliederung gerichtet ist

(1) Folgende gesellschaftlich benachteiligte Personen gemäß Art. 3 Abs. 3 des Regionalgesetzes dürfen die Tätigkeit der sozialen Genossenschaften zur Arbeitseingliederung in Anspruch nehmen:

- a) körperliche und geistige Invalide sowie Personen mit Wahrnehmungsstörungen;
- b) ehemalige Patienten psychiatrischer Anstalten;

¹² Der Absatz wurde durch das DPRA vom 27. Juli 2005, Nr. 11/L eingefügt.

¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 7 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L hinzugefügt.

- c) Personen, die sich in psychiatrischer Behandlung befinden;
- d) Drogensüchtige;
- e) Alkoholiker;
- f) Minderjährige im arbeitsfähigen Alter, die aus Problemfamilien stammen;
- g) Verurteilte, denen entsprechend den Art. 47, 47-bis, 47-ter und 48 des Gesetzes vom 26. Juli 1975, Nr. 354, geändert mit Gesetz vom 10. Oktober 1986, Nr. 663, alternative Maßnahmen zur Haft zuerkannt wurden.

(2) Außerdem gelten jene Personen als benachteiligt, die auf Vorschlag des Ministers für Arbeit und Sozialfürsorge im Einklang mit dem Gesundheitsminister, dem Innenminister und dem Minister für soziale Angelegenheiten und nach Anhören der Zentralkommission für die Genossenschaften, gegründet durch Art. 18 des Legislativdekretes des provisorischen Staatsoberhauptes vom 14. Dezember 1947, Nr. 1577 mit seinen späteren Änderungen im Dekret des Präsidenten des Ministerrates aufgeführt sind.

(3) Die zusätzliche Festlegung weiterer Kategorien benachteiligter Personen kann auch mit Dekret des gebietsmäßig zuständigen Landeshauptmannes erfolgen.

(4) Der Status einer benachteiligten Person muss aus einer geeigneten Dokumentation von Seiten der öffentlichen Verwaltung hervorgehen.

Art. 5-*quater*¹⁴ Arbeitnehmer der sozialen Genossenschaften gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. b)

(1) Als Arbeitnehmer einer sozialen Genossenschaft gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. b) des Regionalgesetzes gelten nur Personen, die in einem untergeordneten Arbeitsverhältnis für die Genossenschaft tätig sind. Mindestens 30 Prozent der obgenannten Arbeitnehmer muss aus benachteiligten Personen bestehen, die, soweit mit ihrem subjektiven Zustand vereinbar, außerdem Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Art. 5-*quinquies*¹⁵ Mitglieder der sozialen Genossenschaften

(1) Als Mitglieder der sozialen Genossenschaften gelten, außer den im Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes genannten, diejenigen, die sich im Besitz der Voraussetzungen gemäß Legislativdekret des provisorischen Staatsoberhauptes vom 14. Dezember 1947, Nr. 1577, gemäß Gesetz vom 17. Februar 1971, Nr. 127 und gemäß Gesetz vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 befinden.

Art. 5-*sexies*¹⁶ Revision der sozialen Genossenschaften

(1) Die sozialen Genossenschaften im Sinne des Regionalgesetzes werden einer alle zwei Jahre stattfindenden ordentlichen Revision seitens der dazu ermächtigten Organe unterzogen, und zwar gemäß den im Regionalgesetz vom 29.

¹⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 8 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L hinzugefügt.

¹⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 9 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L hinzugefügt.

¹⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 10 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L hinzugefügt..

Jänner 1954, Nr. 7, geändert mit Regionalgesetz vom 1. November 1993, Nr. 15, enthaltenen Bestimmungen

Art. 5-septies¹⁷ Jährlicher Bericht

(1) Der im Art. 8 Abs. 1 des Regionalgesetzes vorgesehene jährliche Bericht muss innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Genehmigung desselben seitens der Mitgliederversammlung dem Regionalausschuss zugeleitet werden.

(2) Durch das Amt für das Genossenschaftswesen wird dem Landesausschuss Bozen und dem Landesausschuss Trient innerhalb der folgenden 30 Tage jeweils eine Kopie des im vorstehenden Absatz genannten Berichts zugeleitet, damit diese entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich vorgehen können.

Art. 5-octies¹⁸ Vereinbarungen zwischen den sozialen Genossenschaften und deren Konsortien sowie öffentlichen Körperschaften

(1) Zur Wahrnehmung der sozio-sanitären, kulturellen und erziehungsbezogenen Dienstleistungen gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) des Regionalgesetzes und zur Produktion von Gütern oder zur Erbringung anderer als der vorstehend genannten Dienstleistungen, soweit sie die Schaffung von Gelegenheiten zur Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen im Sinne

¹⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 11 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L hinzugefügt.

¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 12 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L hinzugefügt.

des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b) des Regionalgesetzes zum Ziel haben, können – auch in Abweichung von den Normen auf dem Gebiet der Verträge in der öffentlichen Verwaltung – besondere Vereinbarungen zwischen den sozialen Genossenschaften und deren in den Landesregistern der Genossenschaften eingetragenen Konsortien und den öffentlichen Körperschaften getroffen werden.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannten Vereinbarungen sind für:

- a) die Wahrnehmung von sozio-sanitären, kulturellen und erziehungsbezogenen Dienstleistungen und;
- b) die Durchführung von Tätigkeiten zur Produktion von Gütern und zur Erbringung anderer Dienstleistungen als den unter Buchst. a) genannten, die die Arbeitseingliederung benachteiligter Personen zum Ziel haben, getrennt anzuwenden.

(3) Die im vorstehenden Abs. 2 genannten Vereinbarungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Tätigkeit, die Gegenstand der Vereinbarung ist, sowie Modalitäten für deren Durchführung;
 - b) Dauer der Vereinbarung, die ein Jahr nicht unterschreiten darf;
 - c) berufliche Voraussetzungen der Angestellten und insbesondere berufliche Eigenschaften des technischen Personals zur Durchführung der Tätigkeit, Anzahl und Qualifikation des eingestellten Personals, im Einklang mit den Kriterien, die die geltende Gesetzgebung für die Genossenschaften gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. a) des Regionalgesetzes vorsieht;
-
-

- d) Rolle der freiwilligen Dienst leistenden Mitarbeiter in Bezug auf Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. November 1991, Nr. 381;
- e) technischer Standard hinsichtlich der Einrichtung und der hygienisch-sanitären Gegebenheiten bzw. der Sicherheit;
- f) angewandte vertragliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses;
- g) Festlegung der Vergütungen und Modalitäten für deren Auszahlung;
- h) Arten und Modalitäten zur Prüfung und Überwachung mit besonderem Hinblick auf den Schutz derjenigen, die die Dienstleistungen in Anspruch nehmen;
- i) Regelung über Nichterfüllung und Auflösungsklauseln;
- l) Versicherungspflicht des Personals und der Nutznießer sowie diesbezügliche Modalitäten;
- m) Modalitäten für die Verbindung zu den Ämtern der zuständigen Verwaltungen auf dem Gebiet, das Gegenstand der Vereinbarung ist.

(4) Betreffen die Vereinbarungen die Tätigkeiten zur Wahrnehmung von sozio-sanitären, kulturellen und erziehungsbezogenen Dienstleistungen, so müssen diese Tätigkeiten die gesamte koordinierte Organisation verschiedener materieller, psychologischer und humaner Faktoren ergeben, die zur Durchführung der Dienstleistung beitragen, und dürfen nicht die Form einer reinen Leistung von Arbeitskraft annehmen. Der Bezugsbereich zur Bestimmung von sozio-sanitären, kulturellen und erziehungsbezogenen Dienstleistungen wird von den

diesbezüglichen Bestimmungen der Autonomen Provinzen festgelegt.

(5) Unbeschadet der im vorstehenden Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen ist beim Treffen einer Vereinbarung nicht nur der Preis für die angebotenen Leistungen zu berücksichtigen, sondern ebenso die gesamte koordinierte Organisation der verschiedenen materiellen, psychologischen und humanen Faktoren, die zur Durchführung der Dienstleistung beitragen, die beruflichen Voraussetzungen und die Qualifikation der Angestellten die von den freiwilligen Mitarbeitern ausgeübt; Tätigkeit, der technische Standard in Bezug auf die Einrichtung sowie auf die hygienisch-sanitären Gegebenheiten und auf die Sicherheit innerhalb der Genossenschaft bzw. des Konsortiums, auf die Qualität und das technische Potential der angebotenen Dienstleistung und die Erfahrung der sozialen Genossenschaft oder des Konsortiums. Diese Bedingungen gelten auch im Falle einer Weitervergabe der Dienstleistungen mittels Ausschreibung.

Art. 5-novies¹⁹ Wiedereintragung in die Sektion „soziale Genossenschaften“

(1) Sollte die Genossenschaft nach erfolgter Streichung wegen Nichtbeachtung des Regionalgesetzes und der vorliegenden Verordnung aus der Kategorie g) „soziale Genossenschaften“ des Genossenschaftsregisters eine neuerliche Eintragung unter dieselbe Kategorie beantragen, so kann dies erst dann gewährt werden, wenn mindestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Streichung vergangen sind.

¹⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 13 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L hinzugefügt.

Art. 5-*decies*²⁰ Übergangsbestimmung

(1) Die sozialen Genossenschaften und deren Konsortien, die bereits vor Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 1. November 1993, Nr. 15 unter einer der Untergruppen der Kategorie g) des Art. 2 des Regionalgesetzes vom 29. Jänner 1954, Nr. 7, ersetzt durch Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 1. November 1993, Nr. 15, im Genossenschaftsregister der Provinz eingetragen waren, in der sie ihren gesetzlichen Sitz haben, müssen innerhalb 31. Dezember 1996 ihre Satzung an die Bestimmungen des Regionalgesetzes und dieser Verordnung anpassen, um unter einer der Untergruppen der Kategorie g) „soziale Genossenschaften“ eingetragen werden zu können. Zu diesem Zwecke müssen die Genossenschaften ein diesbezügliches Gesuch um Eintragung unter Kategorie g) „soziale Genossenschaften“ einreichen, dem die im Sinne des vorstehenden Art. 3 erforderliche Dokumentation beizulegen ist.

(2) Bei noch nicht erfolgten Satzungsänderungen gemäß vorstehendem Abs. 1 sieht die gebietsmäßig zuständige Kommission für die Genossenschaften die Eintragung in das Genossenschaftsregister der im vorstehenden Abs. 1 genannten sozialen Genossenschaften und deren Konsortien vor, und zwar unter Kategorie g) „soziale Genossenschaften“, Untergruppe 1) „Genossenschaften für die Wahrnehmung von sozio-sanitären, kulturellen und erziehungsbezogenen Dienstleistungen“. Die betroffene Genossenschaft kann allerdings die Eintragung in die Untergruppe 2) „Genossenschaften für die Ausübung von Tätigkeiten, die auf die Eingliederung in der Arbeitswelt von

²⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 14 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L hinzugefügt und durch das DPRA vom 7. Dezember 1995, Nr. 19/L ersetzt.

benachteiligten Personen abzielen“ beantragen; in diesem Fall erklärt der gesetzliche Vertreter, dass die von der Genossenschaft tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im Einklang mit den in der Satzung festgesetzten Richtlinien auf die Arbeitseingliederung der benachteiligten Personen abzielt.

(3) Die sozialen Genossenschaften und deren Konsortien, die nach Inkrafttreten des Regionalgesetzes und in jedem Falle vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegründet wurden, werden unter Kategorie g) „soziale Genossenschaften“, Untergruppe 1) „Genossenschaften für die Wahrnehmung von sozio-sanitären, kulturellen und erziehungsbezogenen Dienstleistungen“ in das Genossenschaftsregister eingetragen. Die betroffene Genossenschaft kann die Eintragung in die Untergruppe 2) „Genossenschaften für die Ausübung von Tätigkeiten, die auf die Eingliederung in der Arbeitswelt von benachteiligten Personen abzielen“ beantragen; in diesem Fall erklärt der gesetzliche Vertreter, dass die von der Genossenschaft tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im Einklang mit den in der Satzung festgesetzten Richtlinien auf die Arbeitseingliederung der benachteiligten Personen abzielt.

Art. 5-undecies²¹ Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am fünfzehnten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

²¹ Der Artikel wurde durch den Art. 15 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L hinzugefügt.

Anlage 1²²

Die Anlage A zum DPRA vom 11. März 1992, N r. 5/L, welche dessen ergänzenden Bestandteil bildet, wird aufgehoben und durch den folgenden Entwurf einer

**MUSTERSATZUNG DER SOZIALEN
GENOSSENSCHAFTEN**

ersetzt. Der Entwurf enthält was inhaltlich unerlässlich und wesentlich ist, wobei der sozialen Genossenschaft die Möglichkeit offensteht, ihn eventuell mit weiteren Elementen zu ergänzen.

**MUSTERSATZUNG DER SOZIALEN
GENOSSENSCHAFTENGen.m.b.H.**

**I. TITEL
BENENNUNG – SITZ – DAUER –
ZWECK – TÄTIGKEIT**

**Art. 1
Gründung der sozialen Genossenschaft**

(1) Es wird die »SOZIALE GENOSSENSCHAFT «

²² Die Anlage wurde durch die Anlage 1 des DPRA vom 21. Oktober 1994, Nr. 10/L ersetzt.

Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in,
Straße Nr ... gegründet.

(2) Es können sowohl im Inland als auch im Ausland
Zweigniederlassungen, Tochtergenossenschaften, Nebenstellen,
Agenturen und Vertretungen errichtet werden.

(3) Die Dauer der Genossenschaft wird bis zum
festgelegt und kann mit Beschluss der außerordentlichen
Mitgliederversammlung verlängert werden.

Art. 2

Zweck – Gegenstand

(1) Die Genossenschaft bezweckt im allgemeinen Interesse
der Gesellschaft die Förderung des Menschen und die soziale
Integration der Bürger, ob diese nun Mitglieder sind oder nicht,
insbesondere der gesellschaftlich benachteiligten Personen,
indem die zur Verfügung stehenden menschlichen Fähigkeiten
und materiellen Ressourcen rationell genutzt werden.

(2) (*)²³ siehe Fußnote.

²³ (*) Soziale Genossenschaften, die soziosanitären, kulturellen und
erziehungsbezogenen Dienstleistungen wahrnehmen (Art. 2 Buchst. g) Z. 1 des
RG vom 29. Jänner 1954 Nr. 7, geändert durch RG vom 1. November 1993,
Nr. 15) können folgenden Wortlaut übernehmen:

*Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Solidarität und der Gegenseitigkeit
und hat das Erbringen von soziosanitären, kulturellen und
erziehungsbezogenen Dienstleistungen zum Ziel, und zwar auf
unternehmerischer Basis.*

Soziale Genossenschaften, welche Tätigkeiten vorantreiben, die auf die
Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen abzielen (Art. 2 Buchst.

(3) Zu den obengenannten Zwecken entfaltet die Genossenschaft die nachstehenden Tätigkeiten:
Als Zielpersonen der von der Genossenschaft erbrachten Dienstleistungen gelten

(4) Zur Entfaltung ihrer Tätigkeit kann die Genossenschaft sämtliche für nützlich oder notwendig betrachtete Ausrüstungen, Maschinen, Einrichtungen und Immobilien erwerben. Zu diesem Zweck kann sie alle Mobiliar-, Immobilial- und Finanzgeschäfte durchführen, die von den Genossenschaftsorganen als nützlich oder erforderlich erachtet werden. Sie kann auch Abkommen, Verträge oder Vereinbarungen abschließen bzw. andere Arten des Zusammenschlusses mit öffentlichen und privaten Rechtsträgern eingehen, welche der Genossenschaftstätigkeit förderlich sind.

(5) Zur Abwicklung ihrer Tätigkeit kann die Genossenschaft außerdem bei ihren Mitgliedern Darlehen aufnehmen, und zwar in Beachtung der Vorschriften einer eigenen Geschäftsordnung sowie der geltenden Gesetze, insbesondere der Grenzen, die im Art. 13 des DPR vom 29. September 1973, Nr. 601 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen vorgesehen sind. Sie müssen nach dem tatsächlichen Finanzbedarf bemessen werden. Sie kann weiters Schenkungen seitens öffentlicher und privater

g) Z. 2 des RG vom 29. Jänner 1954, Nr. 7, geändert durch RG vom 1. November 1993, Nr. 15) können folgenden Wortlaut übernehmen:

Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Solidarität und der Gegenseitigkeit und hat die Abwicklung verschiedener Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und der Dienstleistungen zum Ziel, die auf die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen abzielen

Rechtsträger, ob diese nun Mitglieder sind oder nicht, annehmen und Beiträge für den Ankauf von Immobilien, Ausrüstungen, Geräten und Einrichtungen erhalten.

II. TITEL MITGLIEDER

Art. 3 Voraussetzungen

- (1) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber auf keinen Fall unter dem gesetzlichen Minimum liegen.
 - (2) Mitglieder können werden:
 - a) Personen, die beabsichtigen, ihre Arbeit freiwillig, aus freien Stücken und nicht in Durchführung spezifischer rechtlicher Verpflichtungen, unentgeltlich, ohne auch indirekte Gewinnabsicht, sondern ausschließlich aus Solidaritätsgründen zu leisten. Den freiwilligen Genossenschaftsmitgliedern können nur die Kosten rückerstattet werden, für die sie tatsächlich aufgekommen sind und die belegt werden müssen. Die Dienste der Letztgenannten dürfen im Falle von Verträgen mit öffentlichen Verwaltungen nur als Ergänzung und nicht als Ersatz für die Einstellung von professionellen Mitarbeitern in Anspruch genommen werden;
 - b) Personen, die beabsichtigen, ihre Arbeit gegen Entgelt zu leisten;
-
-

- c) Personen, die aus objektiven oder subjektiven Gründen nicht in der Lage sind, ohne geeignete Unterstützung, sich positiv in die Gesellschaft einzugliedern, nämlich von einem physischen, psychologischen, familiären, kulturellen, beruflichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus, sowie aufgrund ihres Alters, und im Allgemeinen jene, die sozial-fürsorgliche Leistungen benötigen, welche auch als Nutznießer Interesse an der Tätigkeit der Genossenschaft haben;
- d) unterstützende Mitglieder, deren Zuschüsse dem im Art. 10 vorgesehenen Fonds für die technologische Entwicklung zufließen werden. Den unterstützenden Mitgliedern dürfen in jedem Fall nicht mehr als ein Drittel der allen anderen Mitgliedern zustehenden Stimmen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Mitglieder können auch öffentliche oder private Rechtspersonen zugelassen werden.

Rechtspersonen müssen ihrem Antrag Folgendes beilegen:

- a) Kopie der Gründungsurkunde und der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Satzung;
- b) Auszug aus dem Beschluss des Genossenschaftsorgans, das über den Beitritt beschlossen hat.

(4) Der schriftliche Antrag um Aufnahme als Mitglied muss dem Verwaltungsrat, der für die diesbezügliche Beschlussfassung zuständig ist, vorgelegt werden.

Art. 4
Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) nach Art. 10 der Satzung einen Anteil am Genossenschaftskapital in Höhe von fünfzigtausend Lire oder ein Vielfaches davon, jedoch innerhalb der in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Grenzen, zu zeichnen und einzuzahlen;
- b) die Satzung, die Vorschriften und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu beachten;
- c) zur Erreichung der Genossenschaftszwecke beizutragen und sich von jeder Tätigkeit zu enthalten, die im Widerspruch zu diesen Zwecken und zu den Interessen der Genossenschaft steht

(2) Die neuen Mitglieder sind außerdem verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Zulassungsgebühr sowie den Zusatzbetrag einzuzahlen, der seitens des Verwaltungsrats in Bezug auf jedes Geschäftsjahr unter Beachtung der Vermögensbestände festgelegt wird, die aus der zuletzt genehmigten Jahresbilanz hervorgehen.

Art. 5
Rechte

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und an den Wahlen der Genossenschaftsorgane teilzunehmen;

- b) die Dienstleistungen und die Begünstigungen in Anspruch zu nehmen, die von der Genossenschaft geboten werden, und zwar auf die Weise und innerhalb der Grenzen, die in den Vorschriften und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung festgelegt sind;
- c) in die Jahresbilanz Einsicht zu nehmen und den Genossenschaftsorganen allfällige Bemerkungen oder Hinweise in Bezug auf die Genossenschaftsführung vorzulegen;
- d) in das Mitgliederbuch sowie in die Sammlung der Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und, sofern mindestens ein Drittel davon es beantragt, in die Sammlung der Sitzungen und der Beschlüsse des Verwaltungsrates Einsicht zu nehmen.

Art. 6 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft endet infolge freiwilligen Austritts, Ausschlusses oder Ablebens des Mitglieds.



Art. 7
Modalitäten des Austritts

(1) Das Mitglied, das aus der Genossenschaft auszutreten beabsichtigt, hat dies schriftlich zu erklären. Diese Erklärung muss dem Verwaltungsrat mittels Einschreibebrief oder durch persönliche Übergabe zukommen. Sie ist, für die Zwecke nach Art. 2529 des Bürgerlichen Gesetzbuches, am Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern sie drei Monate vorher vorgelegt oder eingereicht wird. Andernfalls ist sie am Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres wirksam.

Art. 8
Ausschluss

(1) Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes, das den aus dieser Satzung, den Vorschriften und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommt, oder das auf irgendeine Art der Genossenschaft moralischen oder materiellen Schaden zufügt, oder das die für die Zulassung als Mitglied erforderlichen Voraussetzungen verliert.

(2) Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann das ausgeschlossene Mitglied gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung beim Schiedsgericht laut Art. 24 Berufung einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(3) Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Eintragung dieser Maßnahme in das Mitgliederbuch wirksam. Diese Amtshandlung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Ab diesem

Zeitpunkt verliert das Mitglied die Befugnis zur Ausübung der aktiven Rechte.

Art. 9 **Rückerstattung des Genossenschaftsanteils**

(1) Die Genossenschaftsmitglieder und die unterstützenden Mitglieder, die aus irgendeinem Grund von der Genossenschaft austreten, sowie auch deren Erben haben Anrecht auf die Rückerstattung des Genossenschaftsanteils, und zwar aufgrund der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft aufgelöst wird. Dieser Geldbetrag wird eventuell durch die Aufwertung des Genossenschaftskapitals erhöht, die sich aus den dafür bestimmten Gewinnanteilen der Geschäftsführung sowie aus dem zum Zeitpunkt der Zulassung eingezahlten Zusatzbetrag ergibt, sofern dieser nicht bereits für die Aufwertung der Anteile verwendet wurde.

III. TITEL **GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN**

Art. 10 **(Gliederung des Genossenschaftsvermögens)**

(1) Das Genossenschaftsvermögen besteht:



- a) aus dem Genossenschaftskapital, das in Anteile im Wert von 50.000 Lire oder einem Vielfachen dieses Betrages aufgeteilt ist, deren Einzahlung zugleich mit ihrer Zeichnung vorgenommen werden muss. Die Anteile dürfen weder verpfändet noch abgetreten werden, auch nicht an andere Mitglieder mit Wirkung gegenüber der Genossenschaft. Auf die Anteile dürfen keine Dividenden ausgezahlt werden;
- b) aus den ordentlichen Rücklagen, die durch den im Sinne des Art. 23 ihnen zufließenden Jahresgewinn gebildet werden;
- c) aus anderen allfälligen Rücklagen, die aus anderweitig beschlossenen Dotierungen bestehen;
- d) aus Einkünften, die von Schenkungen seitens öffentlicher oder privater Rechtsträger, auch Nichtmitglieder, herrühren.

Es besteht die Möglichkeit, Fonds für die technologische Entwicklung und die Unternehmenserweiterung zu errichten, die durch die unterstützenden Mitglieder dotiert werden. Diese Einlagen bestehen aus übertragbare namentliche Aktien deren Ertragssatz nicht mehr als 2% über dem für die anderen Mitglieder festgelegten angesetzt werden darf.

(2) Die Rücklagen können weder zur Zeit des Bestehens der Genossenschaft noch im Falle ihrer Auflösung unter die Mitglieder aufgeteilt werden.

**IV. TITEL
GENOSSENSCHAFTSORGANE**

**Art. 11
Satzungsgemäße Organe**

- (1) Genossenschaftsorgane sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) der Aufsichtsrat.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

**Art. 12
Obliegenheiten der ordentlichen und der außerordentlichen
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ordentlich oder außerordentlich erfolgen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl der anderen Genossenschaftsorgane;
 - b) die Genehmigung der vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Genossenschaftsprogramme;

- c) die Genehmigung des Jahresberichtes über die Verfolgung des Genossenschaftszwecks und die tatsächlich ausgeübte Genossenschaftstätigkeit;
- d) die Genehmigung der Jahresbilanz und die Beschlussfassung in Bezug auf die Zweckbestimmung der Gewinne oder die Deckung der Verluste;
- e) die Festsetzung der Zulassungsgebühr für die neuen Mitglieder;
- f) die Festsetzung des Entgelts für die Aufsichtsräte;
- g) die Beschlussfassung über den Ausschluss der Mitglieder;
- h) die Genehmigung der vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Vorschriften;
- i) die Festlegung der Höchstgrenze der passiven Verpflichtungen, die der Verwaltungsrat auf Rechnung der Genossenschaft einzugehen ermächtigt ist;
- l) die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Immobilien sowie den Erwerb und/oder die Übertragung von dinglichen Rechten;
- m) die Beschlussfassung über alle weiteren Fragen betreffend die Genossenschaftsführung, die ihr mit regulärer Tagesordnung vom Verwaltungsrat oder vom Aufsichtsrat oder infolge schriftlichen und begründeten Antrags von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder zur Prüfung vorgelegt werden.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Genossenschaft;
- b) die Ernennung der Liquidatoren und Abgrenzung ihrer Befugnisse.

Art. 13

Einberufungsmodalitäten für die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden.

(2) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung können vom Verwaltungsrat jedes Mal einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet, und müssen einberufen werden, wenn vom Aufsichtsrat oder von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder ein schriftlicher und begründeter Antrag mit Angabe der zu behandelnden Themen gestellt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch außerhalb des Genossenschaftssitzes einberufen werden, aber immer im Gebiet der Region und unter der Bedingung, dass der ausgewählte Ort mit gewöhnlichen Transportmitteln erreichbar ist.

(4) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung, die im Genossenschaftssitz auszuhängen ist und den Mitgliedern durch Einschreibebrief oder durch einen vom Mitglied gegengezeichneten Brief mindestens sieben Tage vor dem für die Mitgliederversammlung festgesetzten Datum zuzustellen ist.

(5) Die Mitteilung muss die Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Mitgliederversammlung sowie die zu behandelnde Tagesordnung enthalten. Sie kann außerdem das Datum der eventuellen zweiten Einberufung enthalten, die nicht an dem für die erste Einberufung festgesetzten Tag stattfinden darf.

Art. 14

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie beschließt mit absoluter Mehrheit der Abstimmenden außer in den Fällen, für welche im Gesetz oder in der Satzung anders verfügt wird.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und in zweiter Einberufung bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel von diesen beschlussfähig. Die Beschlussfassung gilt bei Zustimmung von drei Vierteln der Abstimmenden, außer für die Ernennung der Liquidatoren, für welche eine relative Mehrheit genügt.



Art. 15
Stimmabgabe

(1) In der Mitgliederversammlung sind jene Mitglieder stimmberechtigt, die seit mindestens 3 Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.

(2) Jede natürliche Person hat als Mitglied Anrecht auf eine Stimme. Rechtspersonen haben als Mitglieder auf nicht mehr als fünf Stimmen Anrecht. Die insgesamt den unterstützenden Mitgliedern zustehenden Stimmen dürfen auf keinen Fall ein Drittel der insgesamt allen Mitgliedern zustehenden Stimmen überschreiten.

(3) Das Mitglied, das aus gerechtfertigtem Grund verhindert ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann sich nur von einem anderen Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmachten müssen zu Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden ausgehändigt und in den Akten aufbewahrt werden. Weder Mitglieder des Verwaltungsrates noch Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen eine Vollmacht übernehmen. Jedes Mitglied darf nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

(4) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben mit Probe und Gegenprobe. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, erfolgt die Abstimmung durch Namensaufruf oder geheim.

(5) Die Wahl der Genossenschaftsorgane erfolgt durch geheime Abstimmung, außer wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden die offene Abstimmung genehmigt.

Art. 16
Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz der ordentlichen und auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates oder im Falle seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter.

(2) Wenn beide abwesend sind oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt, wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit unter ihren Mitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt außerdem den Schriftführer und zwei Stimmenzähler.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen aus der vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den zwei Stimmenzählern unterzeichneten Niederschrift hervorgehen.

(5) In den außerordentlichen Mitgliederversammlungen amtiert ein Notar als Schriftführer.

(6) Die im Einklang mit den Rechtsbestimmungen und mit dieser Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend, auch wenn sie abwesend waren oder dagegen gestimmt haben.



VERWALTUNGSRAT

Art. 17

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und ... Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung unter den Genossenschaftsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Unterstützende Mitglieder können in den Verwaltungsrat gewählt werden. Die Mehrheit des Verwaltungsrates hat jedoch aus Genossenschaftsmitgliedern zu bestehen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Sie sind von der Stellung einer Kautionsbefreiung befreit.

Art. 18

Ersetzung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Sollte ein Verwaltungsratsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus irgendeinem Grund ausscheiden, wobei jedoch die Mehrheit des Verwaltungsrates im Amt bleibt, so kann der Verwaltungsrat den Ausgeschiedenen mit einem vom Aufsichtsrat genehmigten Beschluss bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung ersetzen, welche die endgültige Ersetzung vornimmt.

Art. 19
Obliegenheiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat weitestgehende Befugnisse in der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Genossenschaft. Er kann alle Angelegenheiten und Geschäfte abschließen, die zum Genossenschaftszweck gehören, mit der einzigen Ausnahme derjenigen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder der vorliegenden Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist unter anderem zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder;
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse;
- c) die Ausarbeitung der Geschäftsordnungen, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- d) die Vorbereitung der Genossenschaftsprogramme, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- e) die Erstellung der Jahresbilanz, die aus dem Vermögensstand, der Gewinn- und Verlustrechnung und der ergänzenden Erläuterung besteht, und mit einem Bericht versehen ist, in dem die gesetzlich vorgesehenen Angaben, insbesondere die Kriterien enthalten sind, die bei der Verfolgung des Genossenschaftszwecks – und zwar im Einklang mit dem genossenschaftlichen Aufbau des Unternehmens – sowie im Rahmen der tatsächlich

abgewickelten genossenschaftlichen Tätigkeit angewandt wurden;

- f) die Einstellung und die Entlassung des bediensteten Personals sowie die Bestimmung seiner Bezüge und Aufgaben;
- g) die Erteilung von Sondervollmachten;
- h) die Ermittlung der Sicherheit der Forderungen und ihre unverzügliche Einbringung.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder haben als solche kein Anrecht auf Vergütung; ihnen gebührt nur die Rückerstattung der auf Rechnung der Genossenschaft getätigten Ausgaben. Mit Beschluss des Verwaltungsrates und mit dem zustimmenden Gutachten des Aufsichtsrates kann für die Ausführung von tätigkeitsbezogenen, ausdrücklich erteilten Aufträgen eine auf diese begrenzte Vergütung bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung muss in der ersten darauf folgenden Sitzung von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Der Verwaltungsrat kann einen Vorstand ernennen, der aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter sowie aus ... bis ... Mitgliedern zusammengesetzt ist, wobei er auch seine Befugnisse und Aufgabenbereiche festsetzt. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst und in der von sämtlichen Teilnehmern unterzeichneten Niederschrift wiedergegeben werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes müssen die Aufsichtsratsmitglieder eingeladen werden.

Art. 20

Modalitäten in Bezug auf das Wirken des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt jedes Mal zusammen, wenn der Obmann es für notwendig hält oder wenn es von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Aufsichtsrat verlangt wird. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst mit Stimmenmehrheit seine Beschlüsse.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen sich bei jenen Beschlussfassungen der Teilnahme enthalten, die Geschäfte betreffen, in denen sie persönlich, der Ehegatte bzw. Verwandte oder Verschwägte bis zum vierten Grad beteiligt sind.

(3) Die Beschlüsse müssen aus der vom Obmann und vom Schriftführer unterzeichneten Niederschrift hervorgehen.

Art. 21

Befugnisse des Obmanns des Verwaltungsrates

(1) Der Obmann des Verwaltungsrates hat die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, und zwar in jeder Instanz und Art der Rechtsprechung.

(2) Er erfüllt die ihm vom Gesetz und von der Satzung zugewiesenen Aufgaben und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(3) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmanns wird dieser in sämtlichen Obliegenheiten und Befugnissen durch den Obmannstellvertreter ersetzt.

AUFSICHTSRAT

Art. 22

Zusammensetzung und Befugnisse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus drei wirklichen Mitgliedern, davon eines mit den Befugnissen eines Vorsitzenden, und aus zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung mit relativer Stimmenmehrheit unter den Mitgliedern und den Nichtmitgliedern gewählt werden.

(2) Der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte bis zum vierten Grad der Verwaltungsratsmitglieder und der Bediensteten sowie all jene, die sich in den anderen im Gesetz vorgesehenen Nichtwählbarkeitsfällen befinden, und jedenfalls jene, die mit der Genossenschaft in einem jeglichen Lohn-Arbeitsverhältnis stehen, können nicht zum Aufsichtsratsmitglied gewählt werden, und, im Falle ihrer Wahl, werden sie des Amtes verlustig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

(3) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Genossenschaftsführung, prüft die Einhaltung der Gesetze und der Satzung und überprüft die genaue Führung der Buchhaltung sowie der Bilanz.

(4) Der Aufsichtsrat muss mindestens alle drei Monate zusammentreten. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Aufsichtsratsmitglieder können auch einzeln, zu jedem Zeitpunkt Inspektionen und Kontrollen vornehmen.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, zu denen sie auch eingeladen

werden müssen. Die Aufsichtsratsmitglieder, die ohne gerechtfertigten Grund an den Mitgliederversammlungen oder während eines Geschäftsjahres an zwei Verwaltungsratssitzungen nicht teilnehmen, verfallen von ihrem Amt. Ihre Ermittlungen und Einwände müssen in das eigens dazu vorgesehene Buch eingetragen werden.

V. TITEL

BILANZ UND AUFTEILUNG DER GEWINNE

Art. 23

(Geschäftsjahr – Bilanz und Aufteilung der Gewinne)

(1) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Am Ende jedes Geschäftsjahres wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Richtlinien einer guten und korrekten Verwaltung die Jahresbilanz erstellt, welche aus dem Vermögensstand, der Gewinn- und Verlustrechnung und einer ergänzenden Erläuterung besteht. Der Nettogewinn muss folgendermaßen zweckbestimmt werden:

- a) mindestens 20% für die gesetzlichen Rücklagen;
- b) für den zutreffenden Fonds wechselseitiger Unterstützung zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens, und zwar im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß und nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten;
- c) der Rest kann folgendermaßen zweckbestimmt werden :
 - c1) für den Aktienertag der unterstützenden Mitglieder, wie im Art. 10 vorgesehen ist;

c2) für die Aufwertung der Genossenschaftsanteile, im Rahmen der von den geltenden Bestimmung festgesetzten Grenzen;

c3) weitere in jedem Fall unteilbare Fonds oder Rücklagen.

Der Gewinnanteil, der nicht im Sinne der vorhergehenden Absätze zweckbestimmt wurde, muss für die Zwecke der Wechselseitigkeit eingesetzt werden.

Keinerlei Gewinn darf den Mitgliedern in irgendeiner Form zugewiesen werden.

VI. TITEL

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

SCHIEDSGERICHT

Art. 24

Zusammensetzung, Ernennungsmodalitäten und Befugnisse des Schiedsgerichts

(1) Sämtliche Streitfälle, die Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein können und die in Bezug auf die Gültigkeit, die Auslegung oder die Durchführung dieser Satzung und der eventuell erlassenen Vorschriften entstehen, werden auf Initiative der einen oder der anderen Partei einem Schiedsgericht unterbreitet, dass aus drei Schiedsrichtern bestehen. Je einer wird von den Parteien ernannt und der dritte gemeinsam von den beiden ersteren.

Die Partei, die das Schiedsgericht beansprucht, muss der anderen Partei innerhalb von dreißig Tagen ab dem Entstehen des Streitfalles den Namen des eigenen Schiedsrichters mittels Einschreiben mit Rückantwort bekanntgeben.

Die andere Partei muss innerhalb von zwanzig Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung den von ihr gewählten Schiedsrichter ebenfalls mittels Einschreiben mit Rückantwort bekanntgeben.

Die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter machen den dritten namhaft, welcher den Vorsitz des Kollegiums führt.

Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht ernennen oder die beiden ernannten Schiedsrichter sich nicht über die Namhaftmachung des dritten einigen, so wird auf Antrag einer der Parteien der Präsident des Landesgerichts, das für das Gebiet zuständig ist, in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat, dafür sorgen.

Das Schiedsgericht strebt eine gütliche Schlichtung an und urteilt nach Billigkeit.

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen ohne formelles Verfahren jedoch in Beachtung des Verhandlungsgrundsatzes.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar.

Art. 25

Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

(1) Bei Auflösung der Genossenschaft wählt die außerordentliche Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse sowie die Vorschriften für die Liquidation.

(2) Im Falle der Auflösung der Genossenschaft muss das gesamte Vermögen abzüglich der Rückzahlung des von den

Mitgliedern tatsächlich eingezahlten Genossenschaftskapitals zuzüglich der eventuell beschlossenen Aufwertungsanteile zur Zweckbestimmung des Gewinns dem Fonds wechselseitiger Unterstützung zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 23 zugewandt werden.

Art. 26 **Verschiedene Bestimmungen**

(1) Wofür in der Satzung nichts vorgesehen ist, wird auf die auf dem Sachgebiet des Genossenschaftswesens geltenden Gesetzesbestimmungen verwiesen.